

Was die Darstellung auf diesen Stempeln betrifft, so führten der Adel und die Patriziergelechter meist Wappenbilder und Inschriften, wohingegen der übrige Bürgerstand x die sogenannten Haus- oder Siegelmarken und Handzeichen in Anwendung brachte.<sup>1)</sup>

Mit dem Namen Marke, Haus- oder Handmarke x, bezeichnet man Figuren, welche aus einfachen Strichen gebildet wurden. Die Grundform ist durchgehend ein Kreuz, welches durch Anhängsel in unähliger Gestalt verändert wurde.<sup>2)</sup> Dieses Zeichen, welches einer Person oder einer Familie eigen blieb, war vermöge seiner Einfachheit am besten geeignet, ohne Kunst und Schmauk, allen Gegenständen einzufügt zu werden; man übertrug es auf Lebewes und totes Inventar und kam schließlich darauf, dasselbe auch auf den Willensäßen als Unterschrift gleich den mehr künstlerisch ausgeführten Siegeln zu gebrauchen.

Die bei Homper angeführten Sätze über die Vereinerung der Marken finden wir auch hier bei der Familie Montensfeld x in den Abbildungen zutreffend.

Die Erscheinung der Marken reicht bis in das 6. und 7. Jahrhundert hinauf, und haben dieselben oft Veranlassung zu Vergleichen mit den anscheinlich verwandten Runen gegeben. Der Adel beabsichtigte im Laufe der Zeit diese Marken; Gelehrte und Künstler x. folgten diesem Beispiele, und so verwandelten sich die einfachen Striche nach und nach in Bildwerke.<sup>3)</sup>

Das Zeichen des Kreuzes, welches schon in den alten Zeiten die des Schreibens Unkundigen bei Beglaubigungen ihrem vom Schreiber geschriebenen Namen anfügte, ward vom Kaiser Justinian dazu förmlich anerkannt; er sagt I. 22. §. 2. C. (6. 30.), es genüge für Schreibunkundige, die sich der Rechtswohlthat des Inventars bedienen wollen: «venerabili signo crucis antea manu heredis preposito.»<sup>4)</sup> Diese Personen gaben nun ihren Kreuzen eine charakteristische Form, welche sie auch förmlich beibehielten, wie alte Dokumente beweisen, und so kann dies als Vorläufer einer späteren Familienmarke angesehen werden.

Handzeichen als Unterschriften<sup>5)</sup> finden sich nicht häufig; diese Handgeschäftschrift besaß nicht Jedermann, so daß man zu dem Mittel schritt, sich sein Zeichen als Stempel anfertigen zu lassen, um damit die Untersiegelung als Unterschrift vorzunehmen.

Das Mäpferbältniß, welches das bloße Versiegeln der Urkunden vorbeistand, nahm im 15. Jahrhundert besonders durch die Fortschritte in der Gewerthaus x, welche die betrügerische Nachahmung der Siegel früherer Zeit sehr begünstigte. Man begünstigte sich in dieser Zeit nicht mehr damit, Siegel von ächten Urkunden so künstlich von diesen abzulösen und an falsche zu befestigen, daß die Fälschung schwer zu entdecken war, sondern man brachte vielfältig auch nachgeahmte Stempel in Anwendung. Für diese falschen Urkunden, die besonders in den geistlichen Schriften die Werkstätten ihrer Fälscher fanden, suchten die Inhaber die Transskripten und landesherliche Verwahrung zu erlangen. War dies erreicht, so war der Betrag gelungen, da die in solchem Transskript am ächt anerkannte Urkunde nicht mehr im Original produziert zu werden brauchte, und dadurch der künftigen Entdeckung der Unächtheit entzogen blieb.

Unter diesen Umständen war es angemessen, die Sicherheit in der Unterschrift der Dokumente zu suchen; auch mag der immer größer werdende Geschäftskreis aller Behörden dazu beigetragen haben, das unabhängige Versiegeln abzuschaffen. Unter den Kurfürsten von Brandenburg nahm Joachim I. den Gebrauch der eigenhändigen Unterschrift zuerst auf; er zeichnete zur linken Seite unter dem Schriftstöße »Joachim Kurfürst«, seine Nachfolger nur ihre Namen; Kurfürst Friedrich III., als erster König, schrieb in den ersten Jahren »Friedrich König«. König Friedrich Wilhelm I. führte von seinem Regierungsantritt an gegen diesen alten Stiel die Unterscheidung rechts unter dem Schriftstich ein, welchen Modus die folgenden Regenten in Preußen bis auf den heutigen Tag beibehalten haben.

Das Anhängen von Siegeln geschieht jetzt nur noch bei Ausstellung von Staats- und wichtigen Staatsverträgen regierender Fürsten. —

Was nun die folgende Sammlung von Siegelabbildungen betrifft, so bemerke ich darüber folgendes: In den Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins sind zwar einige Stadt- und Gewerksiegel früher mitgetheilt worden; von den Siegeln, Hausmarken und Handzeichen der Berliner aus älteren Zeiten ist jedoch überhaupt sehr wenig publicirt. Diesem Mangel wollte ich abhelfen, und begann daher im Jahre 1863 die Aufstellung eines Verzeichnisses aller auf Berlin bezüglicher Urkunden und Akten anzusetzen und die sich hierbei vorfindenden Siegel der älteren Schriftstücke zu sammeln.

Nach eingehender Vermuthung des im Geheimen Staatsarchive benutzenden Materials lege ich hiermit eine erste Abtheilung dieser Arbeit vor; als zweite Abtheilung sollen sich diejenigen Siegelabbildungen anhängen, deren Originale in anderen Archiven aufbewahrt werden.

Die Aufstellung der Abbildungen ist in chronologischer Reihenfolge geschehen und nur bei den Nummern 68 und 154, welche zu gegenseitiger Erklärung der Nummern 67 und 153 dienen, davon abgesehen worden.

Zur leichteren Handhabung des Ganzen ist ein Namenverzeichnis der Siegelinhaber beigefügt. Ein kurzes Register der Urkunde, an welcher sich die betreffenden Siegel befinden, soll ersichtlich machen, bei welcher Gelegenheit dieselben zur Verwendung gelangten.

Die Siegelbeschreibung ist auf das allernothwendigste beschränkt und da, wo mehrere Siegel zu einer Urkunde gehören, sind die Abbildungen in derjenigen Reihenfolge angeführt, welche an der Urkunde beabachtet worden ist.

Zu den angehängten Siegeln gehören die Nr. 1—11, 14—23, 25—29, 33, 38, 39, 42, 45, 49, 53—56, 58, 59, 69, 70, 71, 209.

Zu den aufgedruckten gehören die Nr. 12, 13, 24, 31, 32, 34—37, 40, 41, 43, 44, 46—48, 50—52, 57, 60—68, 72—208.

Davon gehören zu den Hausmarken die Nr. 25, 27, 31, 32, 40, 41, 48, 57, 63, 64, 73, 75, 76, 78—81, 86, 97, 100, 102, 105, 107, 109, 111, 118, 126, 130, 139, 142, 157, 159—162, 165, 166, 168, 169, 174, 177, 179, 181, 182, 184, 185, 187, 190, 192, 198.

Abbildungen derjenigen Siegel welche zu einer Urkunde gehören, sind 1. u. 2. 7. u. 8, 9. u. 10., 14—23, 40 u. 41., 53. u. 56., 70. u. 80., 134. u. 135., 168 u. 169., 204. u. 205.; endlich Handzeichen die Nr. 30. u. 117.

<sup>1)</sup> Homper. Haus- und Hofmarken. Berlin. Mit 44 Tafeln und circa 3500 Abbildungen.

<sup>2)</sup> Dr. E. Friedländer. Westfälische Hausmarken mit 600 Abbildungen. Derselbe. Christliche Hausmarken mit 1000 Abbildungen.

<sup>3)</sup> Homper, a. a. O. S. 168 u. 169. u. Note x.

<sup>4)</sup> Dr. Friedländer. Westfälische Hausmarken S. 9.

<sup>5)</sup> Abbildungen Nr. 30, 117.